

# Antrag/Abrechnung von Verhinderungspflege



AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse

Pflegekasse

Datum:

Vorname Name des/der Pflegebedürftigen

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Versichertennummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefon\*

Ich beantrage für den Zeitraum vom

bis

stundenweise Verhinderungspflege.

Meine Pflegeperson ist weniger als 8 Stunden täglich verhindert.

tageweise Verhinderungspflege.

## Meine Pflegeperson

Vorname Name der Pflegeperson

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

ist wegen  Urlaub  Krankheit  aus anderen Gründen an der Pflege gehindert.

Die Pflege wird in der genannten Zeit übernommen von

einem Pflegedienst

einer selbst beschafften Ersatzpflegekraft

Name des Pflegedienstes / Vorname Name der Ersatzpflegekraft

Straße Hausnummer des Pflegedienstes

Postleitzahl Ort des Pflegedienstes

Mit der Ersatzpflegekraft lebe ich in häuslicher Gemeinschaft.

Mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft bin ich verwandt oder verschwägert.

Bitte Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis angeben

Bitte angeben, wenn eine der beiden Aussagen angekreuzt wurde:

Der Ersatzpflegekraft sind Kosten (z. B. Fahrkosten, Verdienstaussfall) in Höhe von

EUR

entstanden, die Nachweise sind beigefügt.

Vorname Name

Versichertennummer

- Ich wurde vor Beginn der Verhinderungspflege mindestens 6 Monate von einer privaten Pflegeperson gepflegt.
- Ich bitte die AOK Rheinland/Hamburg, mir den höchstmöglichen Betrag auszuzahlen (zusätzliche Umwidmung der Leistungen der Kurzzeitpflege).
- Die Ersatz-/Verhinderungspflegekraft wird weiterhin benötigt, bitte senden Sie mir einen weiteren Abrechnungsbogen zu.

Bei einer Überzahlung von im Voraus gezahltem Pflegegeld durch die Inanspruchnahme der Verhinderungspflegeleistung stimme ich einer Verrechnung mit zukünftigen Pflegeleistungen durch meine Pflegekasse zu.

Datum

Unterschrift Pflegebedürftige/r, Betreuer/in, Bevollmächtigte/r

### Bestätigung und Abrechnung der Ersatz-/Verhinderungspflegekraft

(nur ausfüllen, wenn die Verhinderungspflege bereits erbracht wurde, ansonsten bitte leer lassen)

Für die **tageweise** Ersatz-/Verhinderungspflege habe ich  EUR erhalten.

Ich habe wie folgt **stundenweise** Ersatz-/Verhinderungspflege geleistet:

Datum	Uhrzeit von – bis	Stunden	Datum	Uhrzeit von – bis	Stunden	Datum	Uhrzeit von – bis	Stunden

Ich habe für  Stunden insgesamt  EUR erhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Ersatz-/Verhinderungspflege durchgeführt und dafür den o. g. Betrag erhalten bzw. den Erhalt mit der/dem Pflegebedürftigen vereinbart habe.

Datum

Unterschrift der Ersatz-/Verhinderungspflegekraft

#### Datenschutzhinweis

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke der Genehmigung von Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen, z. B. keine Übernahme der Leistung, führen. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister) sein. Die mit „\*“ gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, erlauben uns aber eine schnelle und unbürokratische Kontaktaufnahme mit Ihnen bei Rückfragen und zu allen Belangen der Krankenversicherung. Ihr Einverständnis zur Nutzung können Sie ohne nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung. Ihr Widerrufsrecht können Sie gegenüber der AOK Rheinland/Hamburg, Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf, wahrnehmen. Sie können den Widerruf auch per E-Mail senden an: [widerruf@rh.aok.de](mailto:widerruf@rh.aok.de). Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [aok.de/rh/datenschutzrechte](http://aok.de/rh/datenschutzrechte) oder stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich an die AOK Rheinland/Hamburg, Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf, oder unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@rh.aok.de](mailto:datenschutz@rh.aok.de).

## Verhinderungspflege

## Kurzzeitpflege

**Was ist unter dieser Leistung zu verstehen und welche Voraussetzungen müssen vorliegen?**

Die Pflege kann vorübergehend nicht durch die bisherige Pflegeperson erfolgen und wird durch eine andere Person, einen Pflegedienst oder in einer Pflegeeinrichtung durchgeführt.

Die Leistung wird nach der Dauer der Abwesenheit der bisherigen Pflegeperson unterschieden. Ist die Pflegeperson zu keinem Zeitpunkt des Tages an der Pflege beteiligt, z. B. aufgrund von Krankheit oder Erholungsurlaub, handelt es sich um tageweise Verhinderungspflege. Übernimmt die bisherige Pflegeperson noch einen Teil der täglich notwendigen Pflege, wird von stundenweiser Verhinderungspflege gesprochen. Voraussetzung für diese Leistungsart ist, dass die bisherige Pflegeperson weniger als 8 Stunden täglich, z. B. aufgrund von Arztbesuchen, an der Pflege gehindert ist.

Der Pflegebedürftige muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein.

**Wie lange und in welcher Höhe wird die Leistung gewährt?**

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für die Höchstdauer von **42 Tagen und/oder** bis zu einem Betrag von maximal **1.612,00 EUR im Kalenderjahr**.

Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter bis zum II. Grad oder Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, die Verhinderungspflege, so dürfen die Aufwendungen den Betrag des 1,5-fachen des Pflegegeldes des entsprechenden Pflegegrades nicht überschreiten.

Evtl. darüberhinausgehende nachgewiesene Aufwendungen der Ersatzpflegekraft wie z. B. Fahrkosten oder Verdienstaufschlag können erstattet werden.

Der Gesamtbetrag darf **1.612,00 EUR** im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Soweit noch ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht, kann sich der Leistungsbetrag auf bis zu **2.418,00 EUR** im Kalenderjahr erhöhen (sog. Umwidmung der Leistungen der Kurzzeitpflege). Das Budget der Kurzzeitpflege wird um diesen Betrag gemindert.

**Welche Besonderheiten sind zu beachten?**

**Für die Zeit der tageweisen Verhinderungspflege wird das zuletzt gezahlte Pflegegeld bis zu sechs Wochen um die Hälfte reduziert.**

Erfolgt eine stundenweise Verhinderungspflege (die Pflegeperson ist weniger als 8 Stunden täglich verhindert), erfolgt **keine Kürzung des Pflegegeldes**.

**Wer kann bzw. darf die Leistung erbringen?**

Pflegedienste, Angehörige sowie sonstige Personen bzw. Einrichtungen.

Für Zeiten, in denen eine Pflege in häuslicher Umgebung oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich ist (z. B. Übergangszeit nach stationärer Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen), wird stationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung gewährt.

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Kurzzeitpflege für die Höchstdauer von **56 Tagen und/oder** bis zu einem Betrag von maximal **1.774 EUR im Kalenderjahr**. Berücksichtigt werden Aufwendungen, die durch Pflege sowie soziale Betreuung und Behandlungspflege anfallen.

Nicht abgedeckt sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. anfallende Investitionskosten der Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Wenn das Budget der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen noch nicht ausgeschöpft ist, besteht die Möglichkeit, dieses Budget für Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege entstehen, zu nutzen.

Der Leistungsbetrag kann sich auf 3.386 EUR im Kalenderjahr erhöhen. Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass vor Beginn der Kurzzeitpflege der Pflegebedürftige mindestens 6 Monate von einer privaten Pflegeperson in häuslicher Umgebung gepflegt und der Anspruch auf Verhinderungspflege noch nicht ausgeschöpft wurde (Umwidmung der Leistungen der Verhinderungspflege). Das Budget der Verhinderungspflege wird um diesen Betrag gemindert.

**Für die Zeit der Kurzzeitpflege wird das bis zuletzt gezahlte Pflegegeld bis zu acht Wochen um die Hälfte reduziert.**

Alle **zugelassenen** Kurzzeitpflegeeinrichtungen/Pflegeheime. Eine Übersicht finden Sie im AOK-Pflegeportal unter [www.aok-pflegeheimnavigator.de](http://www.aok-pflegeheimnavigator.de).

**Besteht Anspruch auf Beihilfe, z. B. bei Beamten, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte. Die andere Hälfte ist bei der Beihilfestelle zu beantragen.**